

Geschäftsverzeichnismrn. 6053 und 6098
Entscheid Nr. 2/2016 vom 14. Januar 2016

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klagen auf völlige oder teilweise (Artikel 2) Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 8. Mai 2014 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung auf das Kind und den Adoptierten, erhoben von V.V. und vom Institut für die Gleichheit von Frauen und Männern.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 6. Oktober 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Oktober 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob V.V., unterstützt und vertreten durch RA J.-M. Arnould, in Mons zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 8. Mai 2014 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung auf das Kind und den Adoptierten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Mai 2014).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 26. November 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. November 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob das Institut für die Gleichheit von Frauen und Männern, unterstützt und vertreten durch RÄin E. Maes und RA Y. Thiery, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 335 § 1 Absatz 2 letzter Satz des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Mai 2014.

Diese unter den Nummern 6053 und 6098 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA S. Depré und RA E. de Lophem, in Brüssel zugelassen, hat in den Rechtssachen Nrn. 6053 und 6098 Schriftsätze eingereicht.

In der Rechtssache Nr. 6098 würden Schriftsätze eingereicht von

- Nadia Van Rompay,
- der VoG « Nederlandstalige Vrouwenraad », vertreten durch Magda De Meyer, Vorsitzende,
- der VoG « VIVA-Socialistische Vrouwen Vereniging » (VIVA-SVV), vertreten durch Lilith Roggemans, Landesverantwortliche,
- I.D.,
- I.S.,
- der VoG « Conseil des Femmes francophones de Belgique », vertreten durch Viviane Teitelbaum, Vorsitzende,
- der VoG « Femma », vertreten durch Eva Brumagne,
- B.C.,
- der VoG « ZIJ-KANT, Sociaal Progressieve Vrouwenbeweging », vertreten durch Vera Claes, Landessekretärin,
- Katrien Van der Heyden,

- E.D., A.D., M.K. und L.H.,
- Ann Audenaert,
- V.J.,
- S.H.,
- M.S.,
- der VoG « Vrouwen Overleg Komitee », vertreten durch Els Flour, Verwalterin,
- B. D.M.,
- P.C.

Die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht.

Der Ministerrat (in den Rechtssachen Nrn. 6053 und 6098) und E.D., A.D., M.K. und L.H. (in der Rechtssache Nr. 6098) haben auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. Juli 2015 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter F. Daoût und T. Merckx-Van Goey beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine der Parteien innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 16. September 2015 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 16. September 2015 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf das angefochtene Gesetz und seinen Kontext*

B.1.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung auf das Kind und den Adoptierten (nachstehend: Gesetz vom 8. Mai 2014) ersetzt Artikel 335 des Zivilgesetzbuches durch folgende Bestimmung:

« § 1. Ein Kind, dessen Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird, trägt entweder den Namen seines Vaters oder den Namen seiner Mutter oder einen Namen, der sich aus ihren beiden Namen in der von ihnen gewählten Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen zusammensetzt.

Die Eltern wählen den Namen des Kindes bei der Geburtsanmeldung. Der Standesbeamte beurkundet diese Wahl. Sind die Eltern sich nicht einig oder treffen sie keine Wahl, trägt das Kind den Namen seines Vaters.

§ 2. Ein Kind, dessen Abstammung nur mütterlicherseits feststeht, trägt den Namen seiner Mutter.

Ein Kind, dessen Abstammung nur väterlicherseits feststeht, trägt den Namen seines Vaters.

§ 3. Wird die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt, bleibt der Name des Kindes unverändert. Das Gleiche gilt, wenn die Abstammung mütterlicherseits nach der Abstammung väterlicherseits festgestellt wird.

Jedoch können beide Elternteile zusammen oder kann einer von ihnen, wenn der andere verstorben ist, in einer vom Standesbeamten ausgefertigten Urkunde erklären, dass das Kind entweder den Namen der Person, der gegenüber die Abstammung an zweiter Stelle festgestellt worden ist, oder einen Namen, der sich aus ihren beiden Namen in der von ihnen gewählten Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen zusammensetzt, trägt.

Diese Erklärung muss innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Tag der Anerkennung oder ab dem Tag, wo eine Entscheidung, durch die die Abstammung väterlicherseits oder mütterlicherseits festgestellt wird, formell rechtskräftig geworden ist, und vor der Volljährigkeit oder Erklärung der Mündigkeit des Kindes abgegeben werden. Die Frist von einem Jahr läuft ab dem Tag, der in Artikel 319*bis* Absatz 2 erwähnten Notifizierung oder Zustellung folgt.

Wird infolge einer Anfechtungsklage auf der Grundlage der Artikel 318 und 330 während der Minderjährigkeit des Kindes die Abstammung väterlicherseits oder mütterlicherseits geändert, beurkundet der Richter den neuen Namen des Kindes, den die Elternteile gegebenenfalls nach den in § 1 aufgeführten Regeln gewählt haben.

Die in Absatz 2 erwähnte Erklärung oder der Tenor des in Absatz 4 erwähnten Urteils werden am Rand der Geburtsurkunde und der anderen Urkunden, die das Kind betreffen, vermerkt.

§ 4. Wird die Abstammung eines Kindes geändert, wenn es das Alter der Volljährigkeit bereits erreicht hat, wird ohne sein Einverständnis keine Änderung an seinem Namen vorgenommen ».

B.1.2. Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 fügt in das Zivilgesetzbuch einen Artikel 335*bis* mit folgendem Wortlaut ein:

« Der gemäß Artikel 335 §§ 1 und 3 festgelegte Name gilt auch für die anderen Kinder, deren Abstammung zu einem späteren Zeitpunkt denselben Eltern gegenüber festgestellt wird ».

B.1.3. Die Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2014, die Teil von Kapitel 3 Abschnitt 1 (« Übergangsbestimmungen ») sind, lauten:

« Art. 11. Vorliegendes Gesetz ist auf Kinder anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten geboren oder adoptiert werden.

Wenn es jedoch bereits mindestens ein Kind gibt, dessen Abstammung am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes denselben Eltern gegenüber feststeht, bleiben die früheren Artikel 335, 353-1 bis 353-3 und 356-2 des Zivilgesetzbuches je nach Fall anwendbar auf die Bestimmung des Namens des Kindes oder Adoptivkindes, das nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geboren oder adoptiert wird und dessen Abstammung denselben Eltern gegenüber feststeht.

Art. 12. In Abweichung von Artikel 11 können die Eltern oder die Adoptierenden durch eine gemeinsame Erklärung beim Standesbeamten zu Gunsten ihrer gemeinsamen minderjährigen Kinder und unter Vorbehalt, dass sie am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes keine gemeinsamen volljährigen Kinder haben, beantragen, dass ihnen ein anderer gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gewählter Name zuerkannt wird. Der gewählte Name wird allen gemeinsamen minderjährigen Kindern zuerkannt.

Die gemeinsame Erklärung wird binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes abgegeben oder, im Falle, wo ein Kind nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geboren oder adoptiert wird, binnen drei Monaten nach dem Tag der Entbindung oder der Adoption, wenn diese in Belgien stattgefunden hat, oder der Registrierung der Adoption durch die in Artikel 360-1 des Zivilgesetzbuches erwähnte föderale Zentralbehörde, wenn die Adoption im Ausland ausgesprochen wurde.

Diese Erklärung wird beim Standesbeamten der Gemeinde abgegeben, in der das Kind in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist. Der zuerkannte Name wird am Rand der Geburtsurkunde des betreffenden Kindes vermerkt ».

B.1.4. Laut Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 « tritt [dieses Gesetz] an einem vom König festzulegenden Datum und spätestens am ersten Tag des zwölften Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft ».

Der königliche Erlass vom 28. Mai 2014 hat das Datum des Inkrafttretens des angefochtenen Gesetzes auf den 1. Juni 2014 festgelegt.

B.2.1. Aus der Überschrift sowie aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber « die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung auf das Kind und den Adoptierten » einführen wollte.

Gemäß der Begründung « erfordern die Entwicklungen des Familienrechts, des internationalen Rechts und - parallel dazu - des Rechts zahlreicher europäischer Mitgliedstaaten

bezüglich der Namensübertragung eine Anpassung der Rechte der Männer beziehungsweise der Frauen bei der Namensübertragung auf das Kind oder den Adoptierten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3145/001, S. 5). Diesbezüglich wurden eine Reihe internationaler Verpflichtungen berücksichtigt, die Belgien unterschrieben hat und mit denen « dazu aufgerufen wird, Männern und Frauen gleichartige Rechten bei der Übertragung des Namens an das Kind zu verleihen » (ebenda, S. 6). So wurde Bezug genommen auf das Übereinkommen von New York vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe g), auf die EntschlieÙung (78)37 vom 27. September 1978 des Ministerkomitees des Europarates über die Gleichstellung der Ehegatten im Zivilrecht, auf die Empfehlungen (1998)1362 und (2007)1798 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates sowie auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Gerichtshofes der Europäischen Union. Es wurde darauf hingewiesen, dass « die Änderung des belgischen Rechts im Bereich der Namensübertragung im Sinne der Gleichstellung zwischen Mann und Frau es ermöglichen wird, vorausgreifend Namensabweichungen zwischen Mitgliedstaaten in Situationen der ausländischen Staatsangehörigkeit und der doppelten Staatsangehörigkeit zu vermeiden » (ebenda, S. 8). Es wurde auch auf die isolierte Stellung von Belgien innerhalb Europas verwiesen, da die Rechtsvorschriften « es der Frau nicht erlauben, dem Kind ihren Namen zu übertragen auf die eine oder andere Weise, die in den Nachbarländern vorgesehen ist » (ebenda):

« Eines der Hauptziele dieser Reform besteht darin, den Frauen die Möglichkeit zu gewährleisten, dem Kind ihren Namen zu übertragen, da diese Möglichkeit bisher durch das Gesetz begrenzt wird. Somit entspricht man den Erwartungen der Gesellschaft, die schrittweise die rechtlichen Grundlagen des Ausschlusses von Frauen abschafft.

Indem den Frauen diese neue Möglichkeit geboten wird, darf diese Reform jedoch nicht erneut den Gleichheitsgrundsatz verletzen, diesmal zum Nachteil der Männer. Angesichts der vorstehenden Darlegungen ist auf die gleiche Weise der Namensübertragung zurückzugreifen, ungeachtet dessen, ob der Elternteil ein Mann oder eine Frau ist » (ebenda, S. 10).

Um dieses Ziel der Gleichstellung zwischen Männern und Frauen zu erreichen, hat der Gesetzgeber es den Eltern ermöglicht, einen Doppelnamen zu wählen, der sich aus dem Namen des Vaters und dem Namen der Mutter zusammensetzt in der von ihnen gewählten Reihenfolge, oder den Namen des Vaters oder denjenigen der Mutter zu wählen:

« Die ausschließliche Namensübertragung von der Mutter auf das Kind, einschließlich in dem Fall, dass die doppelte Abstammung feststeht, ist eine umgekehrte Diskriminierung gegenüber dem Vater, der nicht über die bevorrechtigte biologische Verbindung verfügt, die das Kind mit seiner Mutter hat (*mater semper certa est*). Daher war es wesentlich, die Möglichkeit aufrechtzuerhalten, dem Kind den Namen seines Vaters zu übertragen in den Fällen, in denen die Abstammung väterlicherseits feststeht. Dies hat überdies den Vorteil, keinen allzu radikalen

Bruch gegenüber der fest verankerten Tradition, dass in unseren westlichen Gesellschaften der Name des Vaters getragen wird, herbeizuführen » (ebenda).

Der Gesetzgeber hat sich somit für die Willensautonomie der Eltern entschieden, statt für ein gesetzlich festgelegtes System der Zuerkennung des Namens, gegebenenfalls mit einer Möglichkeit der Abweichung für die Eltern:

«Die gewählte Option beinhaltet eine Reihe von Vorteilen. Eine solche Regelung gewährleistet die Gleichstellung der Geschlechter, denn sie beruht auf dem Grundsatz der Freiheit. Damit werden die individuellen Entscheidungen beachtet. Es wird ein Kräftemessen vermieden, das gewissermaßen durch den doppelten Namen gelöst werden kann.

[...]

Die Entscheidung zwischen dem Namen des Vaters und dem Namen der Mutter verleiht den Eltern gleiche Rechte, was das zentrale Ziel dieser Reform ist. Die Ausübung dieses Rechts könnte jedoch in einen Konflikt umschwenken, wenn keine Einigung zwischen ihnen zustande käme. Um eine solche Gefahr zu begrenzen, wird durch das Gesetz dem Vater und der Mutter die Möglichkeit geboten, dem Kind einen der Namen von jedem von ihnen in der von ihnen gewählten Reihenfolge zu geben. Diese Lösung entspricht im Übrigen dem Wunsch der Autoren des Entwurfs, die Gleichbehandlung von Mutter und Vater zu fördern. Somit können beide die Bestätigung ihrer Eigenschaft als Eltern im Familiennamen ihres Kindes erhalten » (ebenda, SS. 11 und 13).

Der Gesetzgeber hat jedoch die Wahlmöglichkeit begrenzt, um zu gewährleisten, dass « Kinder derselben Eltern denselben Namen tragen. Der Name der Geschwister darf also nicht unterschiedlich sein, und die Ordnung der Familien wird somit gewahrt » (ebenda, S. 14).

B.2.2. Der Gesetzgeber hat auch den Fall einer Uneinigkeit zwischen Eltern und des Fehlens einer Namenswahl ins Auge gefasst. Die Entscheidung des Autors des Gesetzesvorentwurfs bestand in diesen Fällen darin, dem Namen des Vaters den Vorrang zu gewähren für die Kinder, deren Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig feststeht.

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat bemerkt, dass eine solche Bestimmung das durch den Gesetzgeber angestrebte Ziel der Gleichstellung zwischen Männern und Frauen « nicht vollständig verwirklicht » (ebenda, S. 36):

« Der Gesetzgeber muss zwar im Konfliktfall eine Lösung anbieten, durch die der Konflikt beigelegt werden kann. Es erweist sich jedoch nicht, dass die Aufrechterhaltung der heutigen Situation, das heißt dem Namen des Vaters den Vorrang zu gewähren für Kinder von verheirateten Eltern und dem Namen der Mutter für Kinder von nicht verheirateten Eltern, notwendigerweise die einzige Lösung ist, die zu berücksichtigen wäre » (ebenda, S. 37).

So hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates den Gesetzgeber auf die Entscheidungen aufmerksam gemacht, die in der französischen und luxemburgischen Gesetzgebung «unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes» getroffen wurden. In den beiden Gesetzgebungen hat man sich für die beiden in alphabetischer Reihenfolge aneinander gefügten Familiennamen im ersten Fall und in der durch Losziehung durch den Standesbeamten bestimmten Reihenfolge im letzteren Fall entschieden:

« Wenn der Autor beschließen sollte, im Vorentwurf keine Konfliktlösung vorzusehen, die seinen Absichten eher entsprechen würde, stellt sich die Frage, ob man nicht erwägen sollte, eine gerichtliche Beschwerde im Falle eines Konflikts zwischen den Eltern vorzusehen » (ebenda).

Die Anregungen des Staatsrates wurden nicht angenommen. Bezüglich des Ausbleibens einer Entscheidung heißt es im Entwurf, «die Eltern sind bisweilen kaum bereit, eine Entscheidung zwischen den gebotenen Möglichkeiten zu treffen, und halten sich lieber an das Gesetz, an die bestehende Tradition» (ebenda, S. 11). Bezüglich der Uneinigkeit zwischen Eltern wollte man im Gesetzentwurf weder die Lösung des französischen Rechts angesichts der «Gefahr einer Verarmung der Vielfalt der Familiennamen», noch diejenige des luxemburgischen Rechts, die es «dem Zufall überlässt in einer Angelegenheit der öffentlichen Ordnung, nämlich des Personenstandes», und die «zu Frust bei den Eltern und zu Unbehagen bei den Standesbeamten führen würde», noch die Inanspruchnahme der Gerichte, um «keine Unsicherheit bezüglich des Namens des Kindes zum Zeitpunkt der Erstellung seiner Geburtsurkunde herbeizuführen» (ebenda, SS. 11 und 12).

Vor dem zuständigen Kammerausschuss hat die Justizministerin zunächst präzisiert:

« Die sechs Mehrheitsparteien haben beschlossen, diesen Gesetzentwurf einzureichen. Die Ministerin wäre persönlich weitergegangen und hätte allen den doppelten Namen vorgeschrieben. Sie achtet es jedoch, dass gewisse Personen den Werten und Traditionen große Bedeutung beimessen und am alleinigen Namen des Vaters festhalten möchten. Daher wird in diesem Gesetzentwurf den Eltern die Wahl überlassen. So werden in dem Text eine progressive Sichtweise mit Nichtdiskriminierung und Beachtung von Werten und Traditionen miteinander vereinbart.

[...]

Die extreme Wahlfreiheit, für die man sich entschieden hat, hat unterschiedliche Reaktionen bei den Bürgern hervorgerufen. Die Ministerin ist jedoch der Auffassung, dass nach so vielen Jahren der Diskussionen ein Beschluss gefasst werden muss. In dieser Gesellschaft ist die Bekämpfung der Diskriminierung von grundlegender Bedeutung. Durch diesen Gesetzentwurf lässt sich die historische Diskriminierung zwischen Frauen und Männern beseitigen und gleichzeitig die Wahlentscheidung eines jeden berücksichtigen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3145/004, SS. 16 und 17).

Sie sprach sich außerdem auch « ganz für eine Änderung der Standardlösung aus, die im Gesetzentwurf vorgesehen ist, indem die Lösung des Doppelnamens im Falle einer Uneinigkeit oder des Ausbleibens einer Wahl vorgesehen ist » (ebenda, S. 23). Mehrere Abänderungsanträge wurden in diesem Sinne eingereicht (ebenda, SS. 26 bis 28). Der Abänderungsantrag Nr. 7 (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3145/003, S. 7), der bestimmt, « dass im Fall der Uneinigkeit oder des Ausbleibens einer Entscheidung das Kind den Namen seines Vaters und seiner Mutter trägt, zusammengesetzt aus dem Namen seines Vaters oder, im Fall eines Doppelnamens, dem ersten Namen seines Vaters, und anschließend dem Namen seiner Mutter, oder, im Fall eines Doppelnamens, des ersten Namens seiner Mutter », wurde im Ausschuss angenommen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3145/004, S. 30).

In der Plenarsitzung der Abgeordnetenversammlung vom 19. März 2014 hat die Ministerin im Namen der Regierung einen Abänderungsantrag Nr. 10 zum Gesetzentwurf eingereicht. Dieser Abänderungsantrag wurde an den Justizausschuss weitergeleitet (CRIV, Kammer, 19. März 2014, SS. 15 bis 22).

In diesem von der Regierung eingereichten Abänderungsantrag (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3145/007) kehrt man zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Lösung zurück. Bei der Erörterung im Ausschuss hat die Ministerin präzisiert, dass die Regierung beschlossen hat, die im Ausschuss angenommene Regelung wieder aufzugreifen, dass dieser Abänderungsantrag jedoch « nicht das Wesentliche des zur Behandlung vorliegenden Gesetzentwurfs darstellt. Dieser Entwurf bezweckt nämlich hauptsächlich, eine Form der Diskriminierung zu beseitigen. Somit wird eine Verurteilung durch den EuGHMR vermieden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3145/008, S. 4). Der Abänderungsantrag betrifft « nur eine sehr geringe Minderheit von Fällen. Mit anderen Worten, man darf nicht übersehen, dass die laufende Diskussion nur einen sehr geringen Aspekt eines viel umfassenderen Ganzen betrifft » (ebenda, S. 10). Der Abänderungsantrag Nr. 10 wurde angenommen (ebenda, S. 11).

Abänderungsanträge mit dem Ziel, im Falle der Uneinigkeit zwischen Eltern den doppelten Namen zu verleihen, wurden während der Diskussion im Senat im Justizausschuss hinterlegt. Sie wurden nicht angenommen (*Parl. Dok.*, Senat, 2013-2014, Nr. 5-2785/3, S. 26). « Die Ministerin räumt ein, dass der Gesetzentwurf nicht perfekt ist, hebt jedoch hervor, dass er einer progressiven Entwicklung in einer sich anpassenden Gesellschaft folgt » (ebenda, S. 12). Sie sprach sich dafür aus, dass der Gesetzentwurf unverändert angenommen wird, « da es andernfalls vielleicht während dieser Legislaturperiode nicht möglich sein wird, voranzukommen » (ebenda).

*In Bezug auf die Tragweite der Klagen*

B.3.1. Der Gerichtshof muss die Tragweite der Klagen anhand des Inhalts der Klageschriften bestimmen. Die Prüfung der Klagen ist auf die angefochtenen Bestimmungen begrenzt, insofern sie die klagenden Parteien betreffen und insofern diese Beschwerdegründe gegen diese Bestimmungen anführen.

B.3.2. Aus ihren Klageschriften geht hervor, dass die Beschwerdegründe der klagenden Parteien sich nur auf Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 beziehen, der Artikel 335 des Zivilgesetzbuches ersetzt, insofern dieser Artikel 335 in Paragraph 1 Absatz 2 dritter Satz bestimmt: «Sind die Eltern sich nicht einig oder treffen sie keine Wahl, trägt das Kind den Namen seines Vaters». Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung folglich auf diese Bestimmung.

*In Bezug auf die Zulässigkeit und die Tragweite der Interventionen in der Rechtssache Nr. 6098*

B.4.1. Gemäß Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof kann jede Person, die ein Interesse nachweist, in einem Schriftsatz ihre Bemerkungen bezüglich jeder Nichtigkeitsklage, über die der Gerichtshof befinden muss, an den Gerichtshof richten.

Ein solches Interesse weist die Person auf, die beweist, dass ihre Situation direkt durch den Entscheid, den der Gerichtshof über diese Klage fällen wird, betroffen sein kann.

B.4.2. Mehrere Mütter von minderjährigen Kindern hatten eine Intervention in der Rechtssache Nr. 6098 beantragt. Sie begründen ihr Interesse, vor Gericht aufzutreten, damit, dass sie Mütter von minderjährigen Kindern seien und dass gemäß Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes die Eltern oder die Adoptierenden durch eine gemeinsame Erklärung beim Standesbeamten zugunsten ihrer gemeinsamen minderjährigen Kinder beantragen könnten, dass ihnen ein anderer Familienname zuerkannt werde.

Im Anschluss an diese Interventionen hebt die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6098 hervor, dass durch die Vorschrift einer gemeinsamen Erklärung Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 ebenfalls zu einer Ungleichheit zwischen Vater und Mutter führe. Dieser Artikel sei folglich untrennbar mit Artikel 335 § 1 Absatz 2 letzter Satz des Zivilgesetzbuches verbunden. Die gleichen Beschwerdegründe der Verfassungswidrigkeit könnten gegen diesen Artikel 12 angeführt werden, was ebenfalls zur Nichtigklärung dieser Bestimmung führen müsse.

B.4.3. Der Gerichtshof muss seine Prüfung auf die Bestimmungen begrenzen, deren Nichtigkeitserklärung in der Klageschrift beantragt wurde.

Aus B.3.1 und B.3.2 geht hervor, dass die Nichtigkeitsklagen sich nicht auf Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes beziehen.

Eine intervenierende Partei darf nicht die ursprüngliche Klage ändern oder erweitern.

Die durch die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6098 in ihrem Erwidierungsschriftsatz beantragte Erweiterung der Klage auf eine Bestimmung, die in der Klageschrift nicht angefochten wird, ist ebenfalls nicht zulässig.

B.4.4. Wenn der Gerichtshof eine angefochtene Bestimmung für nichtig erklärt, erklärt er jedoch von Amts wegen die untrennbar damit verbundenen Bestimmungen für nichtig.

Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes bestimmt, dass dieses auf Kinder anwendbar ist, die nach seinem Inkrafttreten geboren oder adoptiert werden. « Wenn es jedoch bereits mindestens ein Kind gibt, dessen Abstammung am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes denselben Eltern gegenüber feststeht, bleiben die früheren Artikel 335, 353-1 bis 353-3 und 356-2 des Zivilgesetzbuches je nach Fall anwendbar auf die Bestimmung des Namens des Kindes oder Adoptivkindes, das nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geboren oder adoptiert wird und dessen Abstammung denselben Eltern gegenüber feststeht ».

Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes ermöglicht es, von der letztgenannten Regel abzuweichen, wobei die Eltern oder die Adoptierenden « durch eine gemeinsame Erklärung beim Standesbeamten zu Gunsten ihrer gemeinsamen minderjährigen Kinder und unter Vorbehalt, dass sie am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes keine gemeinsamen volljährigen Kinder haben, beantragen, dass ihnen ein anderer gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gewählter Name zuerkannt wird. Der gewählte Name wird allen gemeinsamen minderjährigen Kindern zuerkannt ».

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Bestimmung untrennbar mit Artikel 335 § 1 Absatz 2 dritter Satz des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes, verbunden ist. Diese Bestimmung regelt die Zuteilung des Familiennamens eines Kindes bei seiner Geburtsanmeldung im Falle der Uneinigkeit oder des Ausbleibens einer Entscheidung der Eltern, während in Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes

ein Verfahren der Namensänderung für gemeinsame minderjährige Kinder, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geboren wurden, vorgesehen ist.

Die Nichtigkeitsklage ist folglich nicht auf Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes auszudehnen.

B.4.5. Da die intervenierenden natürlichen Personen und Vereinigungen außerdem kein wesentliches Argument zu den Beschwerdegründen der klagenden Parteien hinzufügen, braucht die Zulässigkeit ihrer Intervention nicht geprüft zu werden.

*In Bezug auf den Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung*

B.5. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6053 führt in einem ersten Klagegrund an, dass die angefochtene Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied führe, der im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung sowie zu Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehe. Sie biete Vätern nämlich die Möglichkeit, sich der Verbindung des Familiennamens zu widersetzen, und gewähre ihnen in einem Kontext des Konfliktes, den die klagende Partei beschrieben habe, das absolute und willkürliche Recht, die Gewährung des Doppelnamens an das Kind abzulehnen, dies im Widerspruch zu der Zielsetzung des Gesetzgebers.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6098 leitet einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 11*bis* Absatz 1 der Verfassung und gegen Artikel 22 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 5 des Protokolls Nr. 7 zu dieser Konvention, mit den Artikeln 7, 20, 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 16 des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Nach Auffassung der klagenden Partei würden diese Bestimmungen durch den angefochtenen Artikel missachtet, indem er zur Folge habe, dem Vater des Kindes ein Vetorecht bezüglich der Namensübertragung zu verleihen. Dies sei eine diskriminierende Beeinträchtigung des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens, wobei die Unterscheidung auf dem Kriterium des Geschlechts beruhe, was nicht vernünftig zu rechtfertigen sei. Indem in einem solchen Fall nicht vorgesehen sei, dass das Kind den Namen beider Eltern trage, werde das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der Mütter verletzt, die gegenüber den Vätern auf diskriminierende Weise behandelt würden.

B.6. Die Zuerkennung eines Familiennamens beruht hauptsächlich auf Erwägungen gesellschaftlichen Nutzens. Im Gegensatz zur Zuerkennung des Vornamens wird sie gesetzlich geregelt. Mit der gesetzlichen Regelung soll einerseits der Familienname auf einfache, schnelle und einheitliche Weise festgelegt werden und andererseits dieser Familienname mit einer gewissen Unveränderlichkeit versehen werden.

B.7.1. Im Gegensatz zu dem Recht, einen Namen zu tragen, kann das Recht, seinem Kind seinen Familiennamen zu geben, nicht als ein Grundrecht angesehen werden. Hinsichtlich der Regelung der Namensgebung verfügt der Gesetzgeber deshalb über eine weit gefasste Beurteilungsbefugnis, vorausgesetzt, dass er den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens beachtet.

B.7.2. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat geurteilt:

« Artikel 8 der Konvention enthält keine ausdrückliche Bestimmung bezüglich des Namens; als Mittel der persönlichen Identifizierung (*Johansson* gegen Finnland, Nr. 10163/02, § 37, 6. September 2007, und *Daróczy* gegen Ungarn, Nr. 44378/05, § 26, 1. Juli 2008) und der Verbindung mit einer Familie betrifft der Name einer Person dennoch ihr Privatleben und ihr Familienleben. Dass der Staat und die Gesellschaft ein Interesse an der Regelung seines Gebrauchs haben, reicht nicht aus, um die Frage des Namens der Personen aus dem Bereich des Privat- und Familienlebens auszuschließen, aufgefasst in dem Sinne, dass es in einem gewissen Maße das Recht des Einzelnen, Verbindungen zu seinen Angehörigen zu knüpfen, einschließt (*Burghartz*, vorerwähnt, § 24; *Stjerna*, vorerwähnt, § 37; *Ünal Tekeli*, vorerwähnt, § 42, EuGHMR 2004-X; *Losonci Rose und Rose* gegen Schweiz, Nr. 664/06, § 26, 9. November 2010; *Garnaga* gegen Ukraine, Nr. 20390/07, § 36, 16. Mai 2013) » (EuGHMR, 7. Januar 2014, *Cusan und Fazzo* gegen Italien, § 55).

B.7.3. Auch wenn das Recht, seinen Familiennamen zu verleihen, nicht als ein Grundrecht angesehen werden kann, besitzen die Eltern ein deutliches und persönliches Interesse daran, in den Prozess der Bestimmung des Familiennamens ihres Kindes einzugreifen.

B.8.1. Vor der Abänderung durch das angefochtene Gesetz wurde in Artikel 335 des Zivilgesetzbuches dem Familiennamen des Vaters der Vorzug gewährt. In seinem Entscheid Nr. 161/2002 vom 6. November 2002 hat der Gerichtshof geurteilt, dass diese Bestimmung nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stand:

« B.5. Der Vorzug, der dem Familiennamen des Vaters gegeben wird, findet eine Erklärung in der patriarchalischen Auffassung von Familie und Haushalt, die in der Gesellschaft lange vorherrschend war. Die Verbindung zwischen dem Namen und der väterlichen Abstammung, die sich anfangs auf eine gewohnheitsrechtliche Regel stützte, wurde ausdrücklich in Artikel 335 des Zivilgesetzbuches aufgenommen.

B.6. In den Auffassungen der heutigen Gesellschaft könnten andere Regelungen den Zielsetzungen der Namensgebung gerecht werden. Diese Feststellung allein reicht jedoch nicht aus, um die geltende Regelung als diskriminierend einzustufen ».

B.8.2. Aus der Überschrift des angefochtenen Gesetzes und den in B.2 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung auf das Kind und den Adoptierten einführen wollte. Hierzu hat er der Willensautonomie der Eltern den Vorzug gegenüber einem System der Namensgebung durch den Gesetzgeber gewährt und es den Eltern ermöglicht, entweder einen Doppelnamen zu wählen, der aus dem Namen des Vaters und dem Namen der Mutter in der von ihnen gewählten Reihenfolge besteht, oder den Namen des Vaters oder denjenigen der Mutter des Kindes zu wählen.

In dem bereits zitierten Urteil *Cusan und Fazzo* hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte « an die Bedeutung eines Fortschritts in der Richtung der Gleichstellung der Geschlechter und der Beseitigung jeglicher Diskriminierung aufgrund der Geschlechts in der Wahl des Familiennamens erinnert. Er war außerdem der Auffassung, dass die Tradition, die Einheit der Familie durch die Vergabe des Namens des Ehegatten an alle ihre Mitglieder auszudrücken, eine Diskriminierung der Frauen nicht rechtfertigen konnte (siehe insbesondere *Ünal Tekeli*, vorerwähnt, §§ 64-65) » (§ 66). Der Gerichtshof hat ferner präzisiert: « Auch wenn die Regel, wonach der Name des Ehegatten den ‘ ehelichen Kindern ’ gewährt wird, sich in der Praxis als notwendig erweisen kann und nicht notwendigerweise in Widerspruch zur Konvention steht (siehe, *mutatis mutandis*, *Losonci Rose und Rose*, vorerwähnt, § 49), ist die Unmöglichkeit, bei der Eintragung der Neugeborenen in den Standesamtsregistern davon abzuweichen, übertrieben starr und diskriminierend gegenüber den Frauen » (§ 67).

B.8.3. Insofern der neue Artikel 335 des Zivilgesetzbuches bestimmt, dass « ein Kind, dessen Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird, [...] entweder den Namen seines Vaters oder den Namen seiner Mutter oder einen Namen, der sich aus ihren beiden Namen in der von ihnen gewählten Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen zusammensetzt » trägt (§ 1 Absatz 1) und « die Eltern [...] den Namen des Kindes bei der Geburtsanmeldung [wählen] » (§ 1 Absatz 2 erster Satz), wird durch diesen Artikel eine Weise der Namensübertragung organisiert, durch die der Familienname auf einfache und einheitliche Weise bei der Anmeldung bestimmt und diesem Familiennamen eine gewisse Unveränderlichkeit verliehen werden kann. Der Gesetzgeber hat darüber hinaus darauf geachtet, die Einheitlichkeit der Namen von Geschwistern zu gewährleisten (Artikel 335*bis* des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes). Im Übrigen konnte er davon ausgehen, dass die Eltern am besten das Interesse des Kindes beurteilen können.

Schließlich entsprechen diese Bestimmungen dem Willen des Gesetzgebers, die Gleichstellung zwischen Männern und Frauen einzuführen.

B.8.4. Der Gerichtshof muss prüfen, ob Artikel 335 § 1 Absatz 2 dritter Satz des Zivilgesetzbuches vereinbar ist mit den Artikeln 10, 11, 11*bis* Absatz 1 und 22 der Verfassung, insofern er bestimmt, dass das Kind im Falle der Uneinigkeit oder des Ausbleibens einer Wahl den Namen des Vaters trägt.

B.8.5. Da er der Willensautonomie der Eltern für die Wahl des Familiennamens den Vorzug gibt, muss der Gesetzgeber auch die Weise der Erteilung des Familiennamens in dem Fall bestimmen, in dem die Eltern sich nicht einig sind oder keine Wahl treffen, selbst wenn er im Übrigen darauf geachtet hat, die Fälle der Uneinigkeit zu begrenzen, indem er es den Eltern ermöglicht, sich für den einen oder den anderen Familiennamen oder für die beiden Namen in der von ihnen gewählten Reihenfolge zu entscheiden. Es kann gerechtfertigt sein, dass er selbst den Namen festlegt, den das Kind tragen wird, wenn Uneinigkeit herrscht oder keine Wahl getroffen wird, statt diesbezüglich dem Richter eine Ermessensbefugnis zu erteilen. In dieser Angelegenheit gilt es nämlich, auf einfache, schnelle und einheitliche Weise den Namen eines Kindes bei seiner Geburt festzulegen. Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt diesbezüglich, dass das Kind unverzüglich nach seiner Geburt einzutragen ist und von Geburt an das Recht auf einen Namen hat.

B.8.6. In der angefochtenen Bestimmung werden jedoch Personen, die sich in ähnlichen Situationen befinden, unterschiedlich behandelt, nämlich der Vater und die Mutter eines Kindes, da im Falle der Uneinigkeit zwischen den Eltern oder im Fall des Fehlens einer Wahl das Kind automatisch nur den Namen seines Vaters trägt. Somit werden die Mütter anders behandelt als die Väter in ihrem Recht, ihren Familiennamen an ihr Kind zu übertragen.

B.8.7. Der Behandlungsunterschied in der angefochtenen Bestimmung beruht auf dem Kriterium des Geschlechts der Eltern. Nur sehr starke Erwägungen können einen ausschließlich auf dem Geschlecht beruhenden Behandlungsunterschied rechtfertigen.

Aus den in B.2 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber die Wahl des Namens des Vaters mit der Tradition und mit dem Willen, die Reform schrittweise zu verwirklichen, gerechtfertigt hat. Weder die Tradition, noch der Wille, schrittweise voranzukommen, können angenommen werden als starke Erwägungen, die einen Unterschied zwischen den Vätern und den Müttern rechtfertigen, wenn Uneinigkeit zwischen Eltern besteht oder keine Wahl getroffen wird, während das Ziel des Gesetzes darin besteht, die Gleichheit zwischen Männern und Frauen zu verwirklichen. Im Übrigen kann die angefochtene

Bestimmung zur Folge haben, somit dem Vater eines Kindes ein Vetorecht zu gewähren, falls die Mutter des Kindes den Willen ausdrückt, diesem Kind ihren eigenen Namen oder einen Doppelnamen zu geben und der Vater mit dieser Wahl nicht einverstanden ist.

B.9. Artikel 335 § 1 Absatz 2 dritter Satz des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2014, verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 11*bis* Absatz 1 der Verfassung und ist daher für nichtig zu erklären.

Damit Rechtsunsicherheit vermieden wird, insbesondere angesichts der Notwendigkeit, den Namen des Kindes bei seiner Geburt festzulegen, und es dem Gesetzgeber ermöglicht wird, eine neue Regelung anzunehmen, sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zum 31. Dezember 2016 aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 335 § 1 Absatz 2 dritter Satz des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung auf das Kind und den Adoptierten, für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zum 31. Dezember 2016 aufrecht.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Januar 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels